

ÜBER DIE NEUEN AUFFASSUNGEN VOM ZIVILPROZESS (GESAMTHEIT DER AUFSÄTZE)

RESÜMEE

Nach dem Jahre 1989, in dem sich für die damalige Tschechoslowakische Republik der Weg zurück in die zivilisierten und kulturellen europäischen Staaten öffnete, stand vor dem Zivilprozessrecht – genauso wie vor anderen Rechtsbereichen- die Frage, wie weiter. Von Anfang an war nämlich klar, dass sich die Entwicklung eher im Wege von Teilregelungen dessen realisieren wird, was den neuen Bedingungen nicht mehr entsprach, als auf dem Wege einer schnellen Rekodifizierung des gesamten Prozessrechts.

Es war klar, dass offensichtliche Deformationen im Zivilprozess schnell zu berichtigen waren: die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter war zu stärken, der ganze Bereich der Entscheidungen in wirtschaftsrechtlichen Sachen war in die zivilgerichtliche Zuständigkeit zurückzugeben, denen er vorher entnommen wurde, die praktisch nicht existierende Verwaltungsgerichtsbarkeit war zu erneuern und noch weitere Aufgaben mehr. Nicht so klar war die Struktur des Gerichtssystems, insbesondere nach dem Zerfall der Föderation im Jahre 1992/93; ebenfalls nicht klar war die Konzeption des Zivilprozesses, die Frage nach Rechtsmitteln und des Systems dieser sowie weitere Teilfragen. Es hat sich schnell gezeigt, dass gerade auf diesem Gebiet die verschiedensten Ansichten und Einflüsse zusammenstießen und immer noch zusammenstoßen.

Vor allem existierte hier als Vorbild die sehr gute Zivilprozessordnung, die bei uns bis zum Jahre 1950 galt (und in Österreich übrigens bis heute gilt). Viele hätten die Lösung in der Rückkehr zu dieser gesehen oder zumindest in der Rückkehr zur Struktur des in der Vorkriegstschechoslowakei vorbereiteten Gesetzes, das damals wegen der Kriegsereignisse nicht mehr verabschiedet wurde.

Es war jedoch auch nötig, sich im Ausland inspirieren zu lassen, wo sich nach dem 2. Weltkrieg – in einer Zeit, in der wir von der demokratischen Welt schon getrennt waren – supranationale Konzeptionen des Rechtsschutzes, der Justiz sowie deren Behandlung/des Herantretens entwickelt haben. Deswegen war und ist es immer notwendiger, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte in Straßburg (ESLP), die Empfehlungen des Europarates und seit neuestem auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (ESD) in Luxemburg zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Straßburger Gerichts ist es insbesondere die Frage des „Rechts auf ein faires Verfahren“, welches die Ausgestaltung des Prozessrechts wesentlich beeinflusst (neben der Rechtsprechung des ESLP pflegt auch das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik durch seine Erkenntnisse unseren Zivilprozess in diesem Sinne). In der Beziehung zum ESD ist es wiederum der Prozess der europäischen Integration, der verlangt, dass verschiedene Fragen des Zivilprozesses harmonisiert oder direkt vereinheitlicht werden,

weil sich nur so die Idee des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und Gerechtigkeit verwirklichen lässt, an dem wir voll partizipieren wollen. Bei der Darstellung der verschiedenen Einflüsse darf auch nicht vergessen werden, dass einige sehr gern auch Elemente der uns zwar entfernten, jedoch effektiven amerikanischen Justiz geltend machen wollen.

Die Gesamtheit der Aufsätze, Studien und Artikel, veröffentlicht in den Jahren 1990–2005 vor allem in den juristischen Fachzeitschriften, und heute neu veröffentlicht, widmet sich insbesondere den folgenden Teilfragen des tschechischen Zivilprozessrechts:

- der Gesamtkonzeption der künftigen Regelung des streitigen und nichtstreitigen Verfahrens
- der Beziehung des Verhandlungs- und Inquisitionsgrundsatzes, der Aktivität der Richter und der Belehrung der Beteiligten
- den Fragen der Suche nach der Wahrheit im Zivilprozess einschließlich der Erneuerung des Verzugsurteils und des Anerkennungsurteils
- den Fragen des beschleunigten Zivilprozesses sowie der Durchsetzung des Konzentrationsprinzips
- der Konzeption des neuen Zwangsvollstreckungsverfahrens (Errichtung der selbständigen Gerichtszwangsvollstrecker)
- der neuen Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die tschechische Zivilprozessreform ist ein Beispiel für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa. Sie ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von Juristen aus verschiedenen Ländern, die sich für die Verbesserung des Zivilprozessrechts einsetzen. Die Reform ist ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Juristen aus verschiedenen Ländern, die sich für die Verbesserung des Zivilprozessrechts einsetzen. Die Reform ist ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Juristen aus verschiedenen Ländern, die sich für die Verbesserung des Zivilprozessrechts einsetzen.

Die tschechische Zivilprozessreform ist ein Beispiel für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa. Sie ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von Juristen aus verschiedenen Ländern, die sich für die Verbesserung des Zivilprozessrechts einsetzen. Die Reform ist ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Juristen aus verschiedenen Ländern, die sich für die Verbesserung des Zivilprozessrechts einsetzen.